

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

922

DARMSTADT

17. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen

Am Freitag, dem 24. November 2000, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus „Römer“ der Stadt Frankfurt am Main die 17. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

I.

1. Raumordnungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom RROPS für die geplante Ortsumgehung Wöllstadt im Zuge der B 3 mit Anbindung der B 45
DS V/111.1
2. Abweichung vom RROPS für den Bereich der geplanten Wohnentwicklung in der Stadt Bensheim, Fehlheim-Ost
DS V/126.1 — Entscheidungsvorschlag der oberen Landesplanungsbehörde (bereits versandt)
DS V/126.2 — Schreiben der Stadt Bensheim vom 29. September 2000
3. Abweichung vom RROPS für ein geplantes Gewerbegebiet im Bereich „Eiserne Hand“ in der Stadt Bad Orb
DS V/130.1
4. Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde zum Thema „Bannwald“
DS V/141
5. Bericht der oberen Landesplanungsbehörde

II.

6. Antrag der Kreisstadt Groß-Gerau auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS für eine Sondergebietsnutzung am nördlichen Siedlungsrand von Groß-Gerau
DS V/136
7. Antrag der Gemeinde Aarbergen auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS für die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes in Aarbergen-Panrod
DS V/137
8. Antrag des Umlandverbandes Frankfurt auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS zugunsten von Wohnbauflächen im Bereich der 9. UVF-Flächennutzungsplanänderung für den Bereich der Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteil Weißkirchen, Gebiet „Weißkirchen Süd und Ortskernentlastungsstraße Weißkirchen“
DS V/138
9. Antrag der Stadt Ortenberg auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS für ein Sondergebiet „Einzelhandel“ im Bereich „In den St. Wendelsgärten“ in der Gemarkung Ortenberg
DS V/139
10. Antrag der Stadt Bad Soden am Taunus auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS für einen Siedlungsflächenzuwachs im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „An den Holzwegen/Im Sauwald“ in der Stadt Bad Soden am Taunus
DS V/140

Darmstadt, 6. November 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
VIII 31.1 — 93 b 10/01

StAnz. 47/2000 S. 3751

923

GIESSEN

Anordnung über die Zusammenfassung der Gemeinden Hüttenberg und Waldsolms, Lahn-Dill-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 2. November 2000

Aufgrund des § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22. Mai 2000 (GVBl. I S. 278) wird angeordnet:

§ 1

Die Gemeinden Hüttenberg und Waldsolms, Lahn-Dill-Kreis, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.

§ 2

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks sind beschränkt auf die sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und 24 a StVO vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 134) ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden und ruhenden Straßenverkehrs.

§ 3

Der Bürgermeister der Gemeinde Hüttenberg nimmt die genannte Aufgabe für den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk wahr.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 2. November 2000

Regierungspräsidium Gießen

gez. Schmieß

Regierungspräsident

StAnz. 47/2000 S. 3751

924

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 2. November 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Neufassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 156) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit doppelter Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Auf die Fläche wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird beim Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den in Artikel 1 Ziffer 2 dieser Verordnung genannten Behörden. Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit gestrichelter Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, bei den Kreisräusschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Verwaltungsstelle Frankenberg, Bahnhofstraße 8—12, 35066 Frankenberg/Eder, und des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach (Hessen), sowie beim Magistrat — untere Naturschutzbehörde — der Stadt Marburg, Ockershäuser Allee 15, 35037 Marburg. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jeder Person während der Dienststunden eingesehen werden.“

3. § 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Aufgrund des Artikels 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Naturschutzrechts vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993 in der geltenden Fassung bekannt gemacht:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ Vom 19. April 1993

Aufgrund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme von Lahn und Ohm wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ umfasst Flächen in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Waldeck-Frankenberg und Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von ca. 5 900 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.¹⁾

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit gestrichelter Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, bei den Kreisrätschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Verwaltungsstelle Frankenberg, Bahnhofstraße 12—18, 35066 Frankenberg/Eder, und des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach (Hessen), sowie beim Magistrat — untere Naturschutzbehörde — der Stadt Marburg, Ockershäuser Allee 15, 35037 Marburg. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jeder Person während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Ohm mit ihren Nebenbächen in ihren Funktionen als Lebensstätte auenartiger Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften, als Luftungsgebiet und als Erholungsraum sowie wegen ihrer Bedeutung für das Lokalklima. Schutzziel ist insbesondere die Erhaltung von

1. naturnahen Fließgewässern mit ihren Überschwemmungsgebieten;
2. standorttypischen heimischen Gehölzen;
3. Wiesen, Weiden und Grünlandbrachen;
4. geländetypischen Senken und Nassstellen, Quellen, Kleingewässern, Altarmen und Sümpfen.

§ 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen oder Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste in der freien Landschaft oder motor- oder wassersportliche Veranstaltungen durchzuführen oder Modellflugzeuge zu starten oder zu landen;

3. das Beschädigen, Beseitigen oder der über das zur Pflege erforderliche Maß hinausgehende Rückschnitt von Hecken, Gebüschen, Feld- oder Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen oder Einzelbäumen;

4. Baum- oder Strauchpflanzungen;

5. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere Wasserläufen, Wasserflächen oder Tümpeln einschließlich deren Ufer oder des Zu- oder Abflusses des Wassers, die Entwässerung von Sümpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser oder das Beschädigen oder Beseitigen von Wiesen senken, insbesondere Flutmulden oder -rinnen oder die Durchführung von Drainmaßnahmen;

6. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;

7. die Neuansaat in Wiesen oder Weiden;

8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden und Brachland;

9. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen oder die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen;

10. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;

11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze;

12. das Aufstellen von Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;

13. das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;

14. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck nach § 2, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes, zuwiderläuft oder bei einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung die Landschaftsverträglichkeit nicht festgestellt ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für Beseitigungsverfügungen ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den im § 3 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 bezeichneten Einschränkungen sowie die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken;

2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr; dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;

3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und öffentlich-rechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;

4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zu Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener

- a) Bahnanlagen,
- b) Stromleitungen,
- c) Fernmeldeanlagen,
- d) Straßen sowie deren Nebenanlagen,
- e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpenanlagen,
- f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;

5. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor In-Kraft-Treten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;

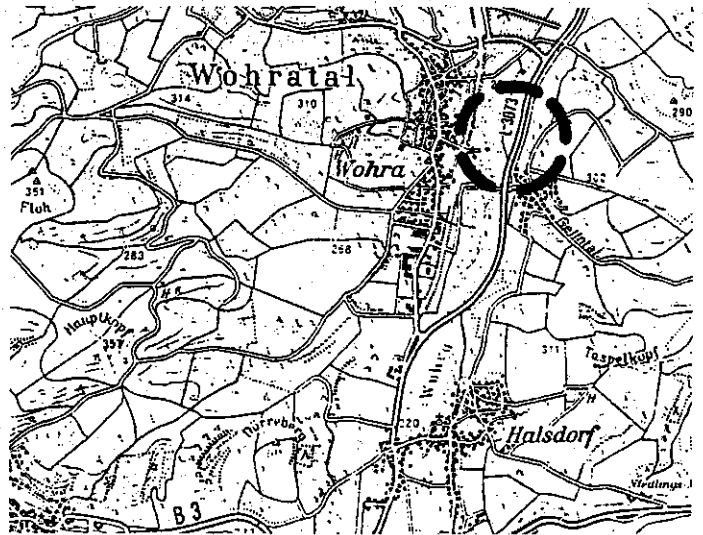
6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;

7. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;

¹⁾ Anm. d. Red.: Diese Übersichtskarte bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung der Verordnung vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 156) und ist hier nicht abgedruckt.

Anlage 2

Übersichtskarte als Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993; Auszug aus der topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000, Blatt L 5118 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsnummer 94 – 1 – 212



Gemeinde Wohratal, Gemarkung Wohra

8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbauens, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
11. die Nutzung genehmigter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

§ 5

(gestrichen)

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste oder motor- oder wassersportliche Veranstaltungen in der freien Landschaft abhält oder Modellflugzeuge startet oder landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Bäume oder Sträucher pflanzt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Sumpf-, Feuchtgebiete oder Feuchtwiesen entwässert, über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt, Wiesen senken, insbesondere Flutmulden oder -rinnen beschädigt oder beseitigt oder Drainmaßnahmen durchführt;

6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuansaat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt oder Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

§ 7)

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 2. November 2000

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. S c h m i e d
Regierungspräsident

StAnz. 47/2000 S. 3751

1) Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 156).

925

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Seminare durch.
Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, Tel. 0 61 51/4 98 10, zu richten.

Darmstadt, 31. Oktober 2000

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 47/2000 S. 3753

Thema	Frauen führen anders: mitarbeiterorientiert, motivierend und kommunikativ
Kurs	MA 13
Lernziel	— Eigene Fähigkeiten erkennen, Barrieren im Kopf überwinden und persönliche Kompetenzen erweitern — Praktische Anregungen für den Arbeitsalltag von weiblichen Führungskräften und solchen, die es werden wollen